

85. Haften mehrere in demselben Verfahren wegen Vergehens gegen das Markenschutzgesetz verurteilte Angeklagte für die dem Nebenkläger zuerkannte Buße auch dann solidarisch, wenn dieselben nicht Teilnehmer an einer und derselben strafbaren Handlung gewesen sind?
Markenschutzgesetz v. 30. November 1874 §. 15 (R.G.B. S. 143).

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1881 g. W. u. Gen.
Rep. 2548/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die beiden Angeklagten sind unter solidarischer Haftung schuldig erkannt, an die nebenklägerische Firma je eine Buße von *M* 300 zu zahlen. Soweit hier den Angeklagten eine Solidarhaft auferlegt ist, erscheint diese Verurteilung rechtsirrtümlich. Nach §. 15 des Markenschutzgesetzes kann statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Der Zusammenhang beider Sätze, und die hervorgehobenen Worte des letzten Satzes lassen es als zweifellos erscheinen, daß der Gesetzgeber dabei nur an den Fall gedacht hat, wo mehrere Teilnehmer an einer und derselben Handlung wegen dieser gemeinschaftlich begangenen Handlung zu einer Gesamtbuße verurteilt sind. Nach den Feststellungen des ersten Richters haben aber die Angeklagten ein jeder für sich gehandelt. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den von ihnen begangenen strafbaren Handlungen besteht nicht, und wenn auch wegen der Gleichartigkeit dieser Handlung eine gleichzeitige Verhandlung beider Strafsachen bei der vorliegenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes unbedenklich zulässig (vgl. §. 236 St. P. D.) und zweckmäßig erscheint, so dürfen daraus doch keinerlei materiell-rechtliche Konsequenzen, sei es in betreff der Buße, sei es in betreff der Kosten (§. 498 Abs. 2 St. P. D.) gezogen werden.